

Satzung des Landkreises Altenkirchen über die Förderung der Kindertagespflege und die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2780), und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.2013 (GVBl. S. 256), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 ff. SGB VIII in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 9 KiTaG) darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagespflege bei geeigneten Tagespflegepersonen zur Verfügung steht.
- (3) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII umfasst neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII).
- (4) Für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII werden Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Kindertagespflege wird für Kinder im Alter unter 3 Jahren, für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung) und für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzend zum Schulbesuch) nach Maßgabe des § 24 SGB VIII gewährt.
- (2) Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 SGB VIII
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag an die Kindertagespflege umfasst dabei die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Für öffentlich geförderte Kindertagespflege besteht somit ein Förderungsauftrag, der über die reine Betreuung hinausgeht. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und

Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(3) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

1. im Haushalt der Tagespflegeperson,
2. im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
3. in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten.

Die Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Es kann allerdings auch eine Festanstellung durch Träger oder die Personensorgeberechtigten erfolgen.

(4) Die Förderung umfasst gemäß § 23 SGB VIII des Weiteren die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Diese Leistungen werden von der Abteilung Jugend und Familie (Jugendamt) der Kreisverwaltung Altenkirchen erbracht.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung in Kindertagespflege wird gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter drei Jahren und ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Personensorgeberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Wird für Kinder dieser Altersgruppe kein individueller Bedarf geltend gemacht, gilt ein bedingungsloser Grundanspruch in Höhe von 20 Wochenstunden (in der Regel 4 Stunden täglich an 5 Wochentagen).

(4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat und ein Kind im schulpflichtigen Alter bis 14 Jahre haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Diese Kinder

können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(5) Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert und geeignet im Sinne des § 23 SGB Abs. 3 VIII ist. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

(6) Es ist zu prüfen, ob Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Haushaltshilfe der Krankenkasse) einem Anspruch nach den §§ 23 f. SGB VIII vorgehen. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(7) Vorhandene Kindergarten- oder Hortplätze, einschließlich Sonderöffnungszeiten sowie Ganztagsangebote sind für Kinder über 3 Jahren vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 4 Nachweis der Qualifizierung für die Kindertagespflege

(1) Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sollen geeignete Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Ein entscheidendes Merkmal der Qualität in der Kindertagespflege ist die fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegepersonen.

(2) Als fachliche Voraussetzung für geeignete Tagespflegepersonen gelten insbesondere:

1. eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson, orientiert an den jeweils geltenden Standards des Deutschen Jugendinstituts,
2. eine Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher sowie vergleichbare pädagogische Ausbildungen wobei die Schulungen zum schrittweisen Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und Hygieneschulung von diesen Berufsgruppen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden müssen oder
3. die Teilnahme an einem laufenden Qualifizierungskurs zur Tagespflegeperson – nach den Standards des Deutschen Jugendinstituts. Die begonnene Qualifizierung wird vom Jugendamt allerdings nur in Ausnahmefällen, in Absprache mit den Sorgeberechtigten, als fachliche Voraussetzung anerkannt.

(3) Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson und die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII liegen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

1. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien sowie die Handreichung des Deutschen Jugendinstituts zur Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege (2009) maßgeblich. Das Ergebnis der Eignungseinschätzung wird schriftlich festgehalten. Geeignet sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre
 - a) Persönlichkeit,

- b) Sachkompetenz,
 - c) Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten und dem Jugendamt auszeichnen und
 - d) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
2. Um die persönliche Eignung und die Räumlichkeiten beurteilen zu können, findet mindestens ein persönliches Gespräch und ein Hausbesuch bei der zukünftigen Tagespflegeperson statt. Die Eignungsvoraussetzungen sind auch nach Erteilung der Pflegerlaubnis durch persönlichen Hausbesuch des Jugendamtes regelmäßig zu überprüfen.
3. Folgende Voraussetzungen müssen von den (zukünftigen) Tagespflegepersonen insbesondere erfüllt werden:
- a) Volljährigkeit
 - b) mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss
 - c) Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen der Tagespflegeperson und aller in deren Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz
 - d) Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses für die Tagespflegeperson und deren Partner/Partnerin und alle in deren Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre. Die Gesundheitszeugnisse müssen die körperliche und psychische Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht bescheinigen und dabei ansteckende Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen in den Blick nehmen.
 - e) geregelter Aufenthaltsstatus bei ausländischen Tagespflegebewerbern
 - f) ausreichende Sprachkompetenz
 - g) gesicherte, klare Einkommensverhältnisse
 - h) keine laufende Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung für leibliche Kinder
 - i) Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Kleinstkind

(4) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind in der Regel im Umfang von mindestens jährlich 10 UE zur Wiedererteilung der Pflegerlaubnis durch den Fortbildungspass nachzuweisen. Neben Veranstaltungen von anerkannten Bildungsträgern werden angebotene Fort- und Weiterbildungen, Netzwerktreffen und Supervision, die vom Jugendamt angeboten werden, anerkannt. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in Räumen Dritter an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird / werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert. Geeigneten Tagespflegepersonen wird gem. § 43 SGB VIII vom Jugendamt eine Pflegeerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt, bis zu 5 gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden.

(2) Das Jugendamt behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Einschränkungen zu versehen, wenn dies zum Wohle der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.

(3) Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn die Tagespflegeperson Geldleistungen im Rahmen dieser Satzung erhält. In jedem Fall muss die Eignung der Tagespflegeperson vorliegen.

(4) Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag erneut ausgestellt werden. Der Neuantrag ist drei Monate vor Ablauf der gültigen Pflegeerlaubnis zu stellen.

(5) Findet Kindertagespflege im Rahmen eines Festanstellungsmodells statt, so ist zwischen den Kooperationspartnern (Jugendamt, Tagespflegeperson, Anstellungsträger, evtl. weitere Beteiligte) eine weitergehende Kooperationsvereinbarung zu treffen, die Rechte und Pflichten der Beteiligten regelt. Über Ausnahmen von dieser Vereinbarungspflicht entscheidet das Jugendamt.

§ 6 Umfang der Betreuungszeit

(1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf.

(2) Betreuungszeiten über Nacht sind grundsätzlich möglich, der Charakter der Kindertagespflege als ein Betreuungsangebot an einem Teil des Tages ist aber zu gewährleisten. Daher ist eine Betreuungszeit des Kindes von durchgehenden 24 Stunden nicht förderbar. Zudem ist die Betreuung in der Abend- und Nachtzeit nur förderbar, wenn das Kind nicht ausschließlich während der Schlafenszeit betreut wird, sondern Betreuungszeiten vor dem Zubettgehen und/oder nach dem Aufstehen mit enthalten sind, während derer Förderung stattfindet.

(3) Eine laufende Geldleistung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Betreuung durchgehend für länger als 3 Monate vorgesehen ist. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt im Einzelfall (z.B. bei der Ferienbetreuung von Schulkindern).

(4) Unter Berücksichtigung des Auftrags zur ganzheitlichen Förderung des Kindes (§ 22 SGB VIII) sind in der Regel je nach Altersstufe unterschiedliche Mindestbetreuungszeiten einzuhalten.

Da die Gesamtzeit der außerfamiliären/außerhäuslichen Betreuung des Kindes dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen darf, sind in der Regel je nach Altersstufe unterschiedliche Maximalbetreuungszeiten festzulegen.

Regelung der Betreuungszeit für Kinder unter 3 Jahren:

- Eingewöhnungsphase (Kennenlernen) von 15 Wochenstunden vor Beginn der eigentlichen Betreuung ist verpflichtend. Über eine Ausnahme von der Eingewöhnungspflicht entscheidet das Jugendamt und zwar in Fällen in denen sich Tagespflegeperson und Tagespflegekind bereits kennen.

- Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden in Kindertagespflege, verteilt auf 2-3 Wochentage.
- Maximalbetreuungszeit von 45 Wochenstunden außerfamiliärer Betreuung. Hier werden die Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte und andere Zeiten der Betreuung durch Dritte zur Kindertagespflege addiert und eine Gesamtobergrenze der Betreuungszeit gebildet.

Regelung der Betreuungszeit für Kinder von 3.Lebensjahr bis Schuleintritt:

- Eingewöhnungsphase (Kennenlernen) von 10 Wochenstunden vor Beginn der eigentlichen Betreuung ist verpflichtend. Über eine Ausnahme von der Eingewöhnungspflicht entscheidet das Jugendamt und zwar in Fällen in denen sich Tagespflegeperson und Tagespflegekind bereits kennen.
- Mindestbetreuungszeit von 5 Wochenstunden in Kindertagespflege, möglichst verteilt auf 2 Wochentage.
- Maximalbetreuungszeit von 50 Wochenstunden außerfamiliärer Betreuung. Hier werden die Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte und andere Zeiten der Betreuung durch Dritte zur Kindertagespflege addiert und eine Gesamtobergrenze der Betreuungszeit gebildet.

Regelung der Betreuungszeit für Kinder vom Schuleintritt bis zum 14.Lebensjahr:

- Eine Eingewöhnungsphase ist nicht erforderlich, dennoch sollten 2 Kennenlernetreffen stattfinden.
- Mindestbetreuungszeit von 5 Wochenstunden in Kindertagespflege, möglichst verteilt auf 2 Wochentage.
- Maximalbetreuungszeit von 55 Wochenstunden außerfamiliärer Betreuung. Hier werden die Betreuungszeiten in Schule und Hort sowie andere Zeiten der Betreuung durch Dritte zur Kindertagespflege addiert und eine Gesamtobergrenze der Betreuungszeit gebildet.

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel bei der Gefährdung des Kindeswohls) möglich.

(5) Personensorgeberechtigte, die Arbeit suchend sind, weisen durch eine Bescheinigung des Jobcenters nach, dass sie dort arbeitssuchend gemeldet sind. Ihnen wird für den Zeitraum der aktiven Arbeitssuche eine Betreuungszeit in Höhe von bis zu zehn Wochenstunden gewährt. Höhere Betreuungszeiten können im Einzelfall gewährt werden, dazu ist der individuelle Bedarf entsprechend nachzuweisen. § 3 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 7 Leistungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch das Jugendamt.

(2) Wird ein Kind in eine Kindertagespflegestelle vermittelt und sind die Bedarfskriterien gem. §§ 22 ff SGB VIII erfüllt, werden laufende Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson gewährt. Die Höhe wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

(3) Für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII) wird geeigneten Kindertagespflegepersonen (nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2) ein Betrag in Höhe von 5,50 € pro Stunde gezahlt.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten entfällt der Anteil des Sachaufwandes.

(4) Für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII) wird Kindertagespflegepersonen gemäß § 4 Abs. 2. Nr. 3 bis zum Nachweis der Qualifizierung ein Betrag in Höhe von 4,00 € pro Stunde gezahlt.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten entfällt der Anteil des Sachaufwandes.

(5) Für Förderleistungen die gesondert anzuerkennen sind, werden die nachfolgenden Fördersätze gezahlt.

1. Wird Kindertagespflege durchgehend über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr statt der Leistungen nach § 7 Abs. 3, Abs. 4 bzw. Abs. 5 - Nr. 2 bis 5 - eine Nachtpauschale in Höhe von zwei Zeitstunden gezahlt.
2. Werden Kinder regelmäßig montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 18 Uhr bis 22 Uhr und/oder regelmäßig an Wochenenden und Feiertagen betreut, wird für diese Zeiten anstatt der Leistungen nach § 7 Abs. 3 und 4 pro Stunde eine Förderleistung in Höhe von 6,00 Euro für qualifizierte und in Höhe von 4,50 € für in Qualifizierung befindliche Tagespflegepersonen gezahlt. Wird Kindertagespflege nicht durchgehend in der Nacht (endend nach 22.00 Uhr bzw. beginnend vor 06.00 Uhr) erforderlich, wird für diese Zeiten anstatt der Leistungen nach § 7 Abs. 3 und 4 pro Stunde eine Förderleistung in Höhe von 6,00 Euro für qualifizierte und in Höhe von 4,50 € für in Qualifizierung befindliche Tagespflegepersonen, höchstens jedoch in Höhe der Nachtpauschale nach Nr. 1 in Höhe von zwei Zeitstunden, gezahlt.
3. Da die Förderung eines Kindes unter drei Jahren einen erhöhten Aufwand bedeutet und da sich bei der Aufnahme von U3-Kindern in der Regel auch nur weniger Kinder gleichzeitig betreuen lassen, wird zusätzlich zu den Leistungen nach § 7 Abs. 3 und 4 pro Stunde eine Förderleistung in Höhe von 0,50 Euro für qualifizierte und in Qualifizierung befindliche Tagespflegepersonen gezahlt, wenn U3-Kinder betreut werden.
4. Liegt bei dem zu betreuenden Kind ein besonderer Förderbedarf vor, wird zusätzlich zu den Leistungen nach § 7 Abs. 3 und 4 pro Stunde eine Förderleistung in Höhe von 0,50 Euro für qualifizierte und in Qualifizierung befindliche Tagespflegepersonen gezahlt. Der besondere Förderbedarf des Kindes (z.B. Beeinträchtigung) wird durch das Jugendamt festgestellt. Das Jugendamt schätzt auch die Eignung der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes ein.
5. Erfolgt die Kindertagespflege zur Vermeidung bzw. zur Reduzierung von Hilfe zur Erziehung und ergibt sich daraus ein besonderer Förderbedarf, wird zusätzlich zu den Leistungen nach § 7 Abs. 3 und 4 pro Stunde eine Förderleistung in Höhe von

0,50 Euro für qualifizierte und in Qualifizierung befindliche Tagespflegepersonen gezahlt. Der besondere Förderbedarf des Kindes wird durch das Jugendamt festgestellt. Das Jugendamt schätzt auch die Eignung der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes ein.

(6) Der Anteil des Sachaufwands in den Leistungen nach § 7 Abs. 3 bis 5 wird auf 20 % festgesetzt.

(7) Ist eine Betreuung des Tagespflegekindes durch die Tagespflegeperson wegen gesetzlichem Feiertag, Krankheit, Urlaub oder Kur des Tagespflegekindes nicht erforderlich oder wird das Tagespflegekind trotz andauerndem Tagespflegeverhältnis aus anderen Gründen nicht zur Betreuung gebracht, wird für den Ausfall von vereinbarten Betreuungszeiten für max. 25 Tage im Kalenderjahr ein Tagespflegegeld in Höhe von 4,50 € pro Stunde gezahlt. Für Tagespflegeverhältnisse, die kürzer als ein Jahr bewilligt sind, erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung und Auszahlung der Ausfalltage, wobei jeweils auf volle Tage aufgerundet wird. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit oder ähnliches) wird kein Tagespflegegeld gezahlt.

(8) Bei den Aufwendungen zur Unfallversicherung der Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gilt der Mindestbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung als angemessen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden anteilig für die Monate, in denen Leistungen nach § 7 dieser Satzung gewährt werden, anerkannt.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag einmal jährlich jeweils für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Kalenderjahres an die Tagespflegepersonen.

(9) Bei den Aufwendungen zur Alterssicherung der Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden anteilig für die Monate, in denen Leistungen nach § 7 dieser Satzung gewährt werden, anerkannt. Die Höhe der anzuerkennenden Aufwendungen (auf Basis der Förderleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) im Einzelfall richtet sich nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang.

Die anerkannten Aufwendungen werden hälftig erstattet.

Auf Basis dieser Förderleistung und der nachgewiesenen Aufwendungen können auf Antrag monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einmal jährlich sind die tatsächlichen Aufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr nachzuweisen und es erfolgt dann eine Endabrechnung der Aufwendung.

(10) Bei den Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII gilt der Mindestbeitrag für freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungen als angemessen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden anteilig für die Monate, in denen Leistungen nach § 7 dieser Satzung gewährt werden, anerkannt. Die Höhe der anzuerkennenden Aufwendungen (auf

Basis der Förderleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) im Einzelfall richtet sich nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang.

Die anerkannten Aufwendungen werden hälftig erstattet.

Auf Basis dieser Förderleistung und der nachgewiesenen Aufwendungen können auf Antrag monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einmal jährlich sind die tatsächlichen Aufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr nachzuweisen und es erfolgt dann eine Endabrechnung der Aufwendung.

(11) Werden weitere Kosten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege erforderlich, können pro Tagespflegeperson einmalig 100 € übernommen werden. (Insbesondere für Ausstattung der Tagespflegeperson.)

Darüber hinaus können im Einzelfall, bei besonderem Bedarf des Kindes, weitere Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden.

§ 8 Förderverfahren und Mitwirkungspflicht

(1) Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.

(2) Um eine zielführende Beratung von Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen sowie eine mögliche Eingewöhnung des Kindes sicher zu stellen, ist die Vermittlungsanfrage in der Regel zwei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn beim Jugendamt zu stellen.

(3) Die öffentliche Förderung kann erst ab dem Tag beginnen, an dem über den Antrag abschließend entschieden wurde. Hierzu sind die vom Jugendamt angeforderten Unterlagen beizubringen. Liegen nach Prüfung die Fördervoraussetzungen vor, kann die Leistung rückwirkend ab Datum des Antragseingangs beim Jugendamt gewährt werden.

(4) Das Jugendamt stellt unter Beteiligung der Sorgeberechtigten, soweit möglich des Kindes und der Tagespflegeperson den Betreuungsbedarf des Kindes fest. Die Leistungen werden maximal auf ein Jahr befristet und sind zur Fortführung, in der Regel zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung, erneut zu beantragen.

(5) Die Tagespflegepersonen haben monatlich einen, von den Sorgeberechtigten bestätigten, Nachweis über die geleisteten Betreuungszeiten beim Jugendamt vorzulegen.

(6) Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen erhalten einen Bescheid über die Höhe der laufenden Geldleistung bzw. die Höhe des Kostenbeitrages. (Zu den Leistungen und der Höhe des Kostenbeitrages siehe §§ 7 und 11 bzw. die Anlage 1 dieser Satzung.)

(7) Die Sorgeberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere auch geänderte Zeiten des Betreuungsbedarfes.

(8) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere auch geänderte Zeiten des Betreuungsbedarfes.

(9) Die Auszahlung der laufenden Leistungen zur Kindertagespflege erfolgen jeweils zum 1. und 15. eines Monats an die Kindertagespflegeperson. Soll im Rahmen eines Festanstellungsmodelles die laufende Geldleistung etwa im Wege der Abtretung anstatt an die Tagespflegeperson an den Anstellungsträger gezahlt werden, so ist dies im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson bzw. Anstellungsträger zu vereinbaren.

§ 9 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern monatlich ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Beitragspflicht besteht ab Leistungsbeginn, gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung und endet mit Ablauf des Tages an dem die öffentlich geförderte Kindertagespflege endet.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch für die Ausfallzeit des Kindes nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung von den Eltern in voller Höhe zu zahlen.

(4) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind ab Vollendung des 2. Lebensjahres deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein kostenfreier Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann.

§ 10 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ist gem. § 90 Abs.1 S. 2 SGB VIII zu staffeln. Die Höhe ergibt sich aus dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, dem Betreuungsumfang und der Höhe der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigten Kinder in der Familie wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 12 Ermittlung des Einkommens

(1) Maßgebend für die Ermittlung der jeweiligen Einkommensstufe ist das gem. § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII bereinigte Netto-Familieneinkommen. Als Einkommen der Familie werden dabei alle Einkünfte der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhalt sowie das Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist anstelle des Einkommens der Eltern nur das Einkommen dieses Elternteils zu berücksichtigen.

(2) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Alternativ kann das laufende Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn es erheblich vom Einkommen der vorangegangenen zwölf Monate abweicht. (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit/-geldbezug, Gehaltserhöhung)

(3) Einmalige Einnahmen, wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Steuererstattungen usw. sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

(4) Leistungen, die auf Grund öffentlich- rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbracht werden, sind nur in so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Jugendhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind bzw. dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 14 Zweckgleiche Leistungen

Besteht seitens der Eltern ein Anspruch auf zweckgleiche Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten nach §§ 68 u. 83 SGB III), so sind diese Leistungen in voller Höhe neben einem Kostenbeitrag einzusetzen.

§ 15 Mitwirkungspflichten der Eltern im Rahmen des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen haben ihr Einkommen entsprechend zu belegen.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, dem Jugendamt Änderungen, die sich auf die Höhe bzw. Einstufung des Kostenbeitrages auswirken können, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen des Betreuungsumfanges sowie der Einkommens- und Familienverhältnisse.

(3) Die Eltern haben dem Jugendamt etwaige Ansprüche auf bzw. den Bezug von zweckgleichen Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten nach §§ 68 u. 83 SGB III) unverzüglich mitzuteilen. Die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt dieser Leistungen sind umgehend zu veranlassen.

(4) Unabhängig von mitgeteilten Änderungen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Höhe des Kostenbeitrages durch das Jugendamt.

(5) Werden relevante Änderungen dem Jugendamt nicht oder verspätet mitgeteilt, kann das Jugendamt auch rückwirkend eine höhere Kostenbeitragseinstufung festsetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Anlage 1:

Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 1 SGB VIII im Landkreis Altenkirchen

Kostenbeitrag/ Betreuungsstunde					
Einkommensgrenze (ermittelt nach § 12)	Einkommensstufe	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder beitragsfrei
bis 17.900,00 €	1	0,58 €	0,39 €	0,19 €	0,00 €
bis 26.600,00 €	2	0,87 €	0,58 €	0,29 €	0,00 €
bis 36.800,00 €	3	1,15 €	0,77 €	0,39 €	0,00 €
bis 47.000,00 €	4	1,46 €	0,97 €	0,49 €	0,00 €
bis 57.200,00 €	5	1,97 €	1,32 €	0,65 €	0,00 €
über 57.200,00 €	6	2,73 €	1,82 €	0,91 €	0,00 €